

Verein zur Förderung abschlussbezogener Jugend- und Erwachsenenbildung e. V.

Satzung in der Fassung vom 7.1.2009

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Verein zur Förderung abschlussbezogener Jugend- und Erwachsenenbildung**“ e.V.
2. Sitz des Vereins ist Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für zu satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen irgend gearteten Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, verbunden mit der Auflage, das Vereinsvermögen für Zwecke der Bildung zu verwenden.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

Satzungszweck ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, insbesondere die Förderung abschlussbezogener Jugend- und Erwachsenenbildung. Zur Realisierung dieser Zweckbestimmung betreibt der Verein eine vom Land genehmigte Ersatzschule (Tages- und Abendschule - TAS).

Dieses staatlich anerkannte Weiterbildungskolleg (Abendrealschule/Abendgymnasium bis zur Fachhochschulreife) wendet sich vorrangig an junge Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte. Wichtige Ziele der Bildungsarbeit der Schule sind neben dem Erwerb des Schulabschlusses die Integration der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in das Berufsleben durch berufsbezogene und Berufs orientierende Angebote und Fächer sowie die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, Aussiedlern und Flüchtlingen in die Gesellschaft.

§ 4

Mitarbeiter des Vereins

Beim Kündigungsschutz für Arbeits- und Dienstverhältnisse von Mitarbeitern des Vereins, die zum Zeitpunkt der TAS-Gründung 1996 unmittelbar vor Aufnahme des Arbeits- und Dienstverhältnisses beim Verein bei der Stadt Köln beschäftigt waren, wird der Verein die gleichen Maßstäbe und Voraussetzungen zugrunde legen, die bei der Stadt in vergleichbaren Fällen gelten.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitglieder des Vereins sollen die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten der Stadt Köln widerspiegeln. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
2. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.
3. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und haben die Pflicht, dem Verein jede mögliche Unterstützung zur Durchführung seiner Aufgaben zu gewähren.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtlich Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres austreten.
3. Der Vorstand kann Mitglieder mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus

Satzung

Verein zur Förderung abschlussbezogener Jugend- und Erwachsenenbildung e.V.

wichtigen Gründen ausschließen, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Bevor der Ausschluss beschlossen wird, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4. Gegen den Beschluss des Vorstands auf Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung als Rechtsbehelf anrufen. Dieser Rechtsbehelf ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Ausschlusses vom Mitglied beim Vorstand einzulegen. Die nach fristgemäßer Einlegung des Rechtsbehelfs folgende Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig. Lässt der Betroffene die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs ungenutzt verstreichen, so endet seine Mitgliedschaft im Verein mit dem Ablauf dieser Frist, beziehungsweise mit bestätigendem Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliedsbeitrag, Finanzierung, Spenden

1. Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben mit Zuschüssen Dritter, insbesondere des Landes NRW und der Stadt Köln, mit der hierüber ein Zuschussvertrag abzuschließen ist. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
2. Etwaige Spendenbeträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.

§ 8

Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan des Vereins wird vom Vorstand unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs des Vereins unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes NRW (EFG) sowie der weiteren dazugehörigen Gesetze und Verordnungen für den Betrieb und die Bezuschussung einer staatlich anerkannten Abendrealschule als Ersatzschule für das nächstfolgende Jahr aufgestellt.
2. Der Rechnungsabschluss für das jeweils laufende Vereinsjahr wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsprüfer geprüft.

§ 9

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung

Satzung

Verein zur Förderung abschlussbezogener Jugend- und Erwachsenenbildung e.V.

b) der Vorstand

2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Über Aufwandsentschädigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Über Sitzungen und Versammlungen ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung oder Versammlung Beschluss zu fassen.

§ 10

Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt.
2. Wahlen sind offen durchzuführen, wenn nicht aus der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl verlangt wird. Abstimmungen sind nur geheim durchzuführen, wenn dies beschlossen wird.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand schriftlich einzuladen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom/ von der Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung richtet sich die Vertretung nach der Reihenfolge, in der die Vorstandsmitglieder aufgeführt sind.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein weiteres Mitglied vertreten lassen, wobei

Satzung

Verein zur Förderung abschlussbezogener Jugend- und Erwachsenenbildung e.V.

ein Mitglied höchstens ein weiteres Mitglied vertreten kann.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins regelt § 13. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim/bei der Vorstandsvorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Vorsitzende gibt diese Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder als Tischvorlage bekannt.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes und seine Entlastung,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben,
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über dessen Vermögen,
 - f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/-innen,
 - g) die Entscheidung über die Rechtsbehelfe bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages beziehungsweise bei Ausschließung eines Mitglieds durch den Vorstand.

§ 12

Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich aus fünf Personen zusammen:
 - der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Vorstands,
 - der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands,
 - drei Beisitzern / Beisitzerinnen.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. Personen, die in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum Verein stehen, können nicht Mitglied des Vorstands sein.

Satzung

Verein zur Förderung abschlussbezogener Jugend- und Erwachsenenbildung e.V.

- 3) Jede/r in ein Organ Gewählte kann von dem Wahlorgan abgewählt werden. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit, wenn nicht die Satzung Besonderes regelt. In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den/die Vorsitzende auf schriftlichem oder telekommunikativen Wege herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Die schriftlichen oder auf telekommunikativem Wege herbeigeführten Beschlüsse sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Vorstand ist berechtigt, das Kuratorium nach § 13 zu berufen.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, bei der er an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist. Er ist berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten und eine/einen Geschäftsführer/in zu bestellen, beziehungsweise abzurufen. Der/die Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte des/der Geschäftsführers/in.
- 6) Den Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB bilden der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 7) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet
 - a) durch Ablauf der Amtszeit;
 - b) mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand,
 - c) durch Abberufung von Seiten der Mitgliederversammlung oder
 - d) durch Beendigung der Mitgliedschaft.
- 8) Scheidet der/die Vorsitzende aus, übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende bis zur Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorsitzenden kommissarisch die Funktion des Vorsitzenden. Die Ersatzwahl gilt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- 9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Kuratorium

1. Zur Beratung des Vereinsvorstands und zur Verbindung der Arbeit der TAS mit Einrichtungen, die einen inhaltlichen Bezug zum Bildungsauftrag der Schule des Vereins haben, soll ein Kuratorium gebildet werden, das aufgrund seiner Kenntnisse zur Erfüllung des Vereinszwecks beiträgt. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und eine(n) Stellvertreter/in. Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Zahl der Kuratoriumsmitglieder soll mindestens 5 Personen und nicht mehr als 15 Personen betragen. Bei den Sitzungen des Kuratoriums soll mindestens ein Vorstandsmitglied und der/die Geschäftsführer/in vertreten sein.

Satzung

Verein zur Förderung abschlussbezogener Jugend- und Erwachsenenbildung e.V.

2. Das Kuratorium soll jährlich mindestens einmal zu Beratungen zusammentreten, seine Voten und Empfehlungen sind im Rechenschaftsbericht des Vorstands der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins ist nur nach Schließung der vom Verein getragenen Abendrealschule unter Berücksichtigung von § 1 EschVO NRW oder nach Übernahme der Abendrealschule durch einen anderen geeigneten Träger möglich.
2. Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von 2 Wochen eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, verbunden mit der Auflage, das Vereinsvermögen für Zwecke der Bildung zu verwenden.
6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.

§ 15

Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Gründungssatzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 16

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.